

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 39

Internet: www.weilheim-schongau.de

22. November 2024

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (AWS), der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung (AbfGebS) und dem Vollzug zur Abfallwirtschaftssatzung (VBekAbfGebS) des Landkreises Weilheim-Schongau vom 08.11.2024 Seite 165
 - Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses und des Finanzausschusses Seite 192
 - Wasserrecht; Abwasserbeseitigung Gemeinde Ingenried; Einleiten von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage der Gemeinde Ingenried in das Gewässer III. Ordnung (Dotterbach) und von behandeltem Mischwasser bei Regenereignissen in den Reigerbach Seite 193
 - Zustellung einer Baugenehmigung Seite 194
-

Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung (AWS), der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung (AbfGebS) und dem Vollzug der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung (VBekAbfGebS) des Landkreises Weilheim-Schongau vom 08.11.2024

I.

Der Kreistag des Landkreises Weilheim-Schongau hat am 25.10.2024 Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau beschlossen und die Verwaltung mit der Bekanntmachung der jeweiligen Änderungssatzungen und der dazugehörigen Lesefassungen beauftragt. Durch die Änderungen in der Abfallwirtschaft ergibt sich die Notwendigkeit, die bisherigen Satzungen der Abfallwirtschaft zum 01.01.2024 an die geltenden Gegebenheiten anzupassen. Im Wesentlichen ergibt sich der Änderungsbedarf aus folgenden Anlässen:

1. Der Umfang der Abfälle zur Beseitigung im Bringsystem wurde erweitert um Baustellenabfälle und in diesem Zusammenhang typischerweise anfallende Abfälle. Dies entspricht der allgemeinen Praxis.
2. Verweis auf die getrennte Sammlung der Elektroaltgeräte nach ElektroG.
3. Die EVA GmbH (Erbenschwanger Verwertungs- u. Abfallgesellschaft) wird beauftragt, privatrechtliche Entgelte für die Abfälle im Bringsystem zu erheben.
4. Neukalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2025 und 2026 im verkürzten 2-jährigen Kalkulationszeitraum
5. Neuberechnung der Abfallgebühren ab 01.01.2025 auf Basis des Finanzbedarfes des Landkreises Weilheim-Schongau und des Finanzbedarfes der EVA GmbH

Um Rechtssicherheit im Übergang zwischen der Geltungsdauer der alten und der neuen Satzungen zu gewährleisten, hat die Verwaltung Änderungssatzungen für die Abfallwirtschaftssatzung und die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung erstellt und die Vollzugsbekanntmachung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung dementsprechend angepasst.

II.

Die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (AWS) vom 08.11.2024, sowie die Abfallwirtschaftssatzung vom 30.07.2019 als Lesefassung, zuletzt geändert am 16.11.2023 werden gesamtveröffentlicht:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Weilheim-Schongau (Abfallwirtschaftssatzung) vom 08.11.2024

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 10.11.2023, Nr. 55.1-8104.AA_4-4-5-10) folgende geänderte Satzung:

§ 1 Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Weilheim-Schongau (Abfallwirtschaftssatzung) – letzte Änderung vom 16.11.2023 - wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 12 Satz 2 wird wie folgt geändert:

in Abs. 12 Satz 2 wird nach dem Wort „Wochenendhäuser“ ein Komma ergänzt und das Wort „Ferienwohnungen“ angefügt

2. § 11 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

in Abs. 2 Nr. 1 a) werden nach den Wörtern „Abfälle zur energetischen Verwertung“ in Klammern die Wörter (inklusive Sperrmüll nach § 1 Abs. 5) eingefügt.

3. § 11 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. werden nach dem Buchstaben c) die Buchstaben d – i eingefügt:

d) Restmüll (in nicht haushausüblichen Mengen)

e) zu behandelnde Baustellenabfälle

f) künstliche Mineralfasern

g) direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (Heraklith, Rigips, Glasbausteine)

h) schadstoffhaltiges Erdreich, Stäube

i) asbestzementhaltige Abfälle

4. § 12 wird wie folgt geändert:

es wird ein Abs. 3 neu angefügt:

(3) ¹Elektroaltgeräte i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. i sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 ElektroG an den Sammelstellen getrennt zu entsorgen.

5. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 werden wie folgt geändert:

- a) die bisherige Nr. 2 des Absatzes 2 wird zu Nr. 3. Unter der Nummer 3. wird nach den Wörtern „die nicht nach der Nummer 1“ das Wort und die Zahl „und 2“ eingefügt. Weiterhin werden bei den Wörtern in Klammern (Restmüll, Hausmüll, Geschäftsmüll) die Wörter „Hausmüll, Geschäftsmüll“ gestrichen
- b) die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 2 und Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll)

6. § 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Bei dem Textteil „§ 13 Abs. 2 Nr. 2“ wird die „Nr. 2“ durch die Nr. 3 ersetzt

7. § 20 wird wie folgt geändert:

es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die EVA GmbH wird mit der Erhebung privatrechtlicher Leistungsentgelte auf eigenen Namen und eigene Rechnung für Abfälle i. S. d. § 11 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 beauftragt und ermächtigt.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

„Die Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung treten zum 01.01.2025 in Kraft“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung treten zum 01.01.2025 in Kraft.

§ 3 Ermächtigung der Neubekanntmachung

Das Landratsamt Weilheim-Schongau wird ermächtigt, die Satzung neu bekanntzumachen

Weilheim, den 08.11.2024

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Lesefassung:

Satzung

**über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
im Landkreis Weilheim-Schongau**

(Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2019)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 10.11.2023, Nr. 55.1-8104.AA_4-4-5-10) folgende geänderte Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordnenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) ¹Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten-Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) ¹Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Biotonne eingesammelt werden, mit Ausnahme von Abfällen i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 6.
- (5) ¹Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.
- (6) ¹Inertabfälle sind gemäß § 3 Abs. 6 KrWG mineralische Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen, sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren, sich nicht biologisch abbauen und andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit führen könnte. ²Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle und die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächen- oder Grundwasser gefährden.
- (7) ¹Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (8) ¹Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (9) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (10) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (11) ¹Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige wie insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende einschließlich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte.
- (12) ¹Als Haushalt im Sinne dieser Satzung gelten Räumlichkeiten, in welchen eine selbständige Lebensführung einer oder mehrerer Personen möglich ist. Grundsätzlich erfordert dies eine Waschgelegenheit und eine Toilette, sowie

eine Kochgelegenheit. ²Diese Räumlichkeiten können auch Zweitwohnungen, Wochenendhäuser, Ferienwohnungen und zur Wohnnutzung entsprechend ausgebauten Dach- bzw. Kellergeschosse sein.

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) ¹Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) ¹Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen. ²Der Landkreis bedient sich der EVA - Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH. ³Die EVA GmbH kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben nach Maßgabe von § 22 KrWG zuverlässiger Dritter bedienen.
- (3) ¹Soweit der Landkreis Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse gem Art 5 Abs. 1 BayAbfG mit deren Zustimmung für deren Gebiet übertragen hat, übernimmt die jeweils zuständige Gemeinde die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Eis und Schnee
 2. explosionsgefährliche Stoffe wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel, Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
 4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen und Starterbatterien
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden
 6. Küchen- und Speiseabfälle aus Gastbetrieben, Großküchen und ähnlichen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und Abfälle von ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft aus Lebensmittelproduktions- und handelsbetrieben
 7. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 10 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien
 8. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können

9. Asbesthaltige Abfälle, die keine Asbestzementplatten sind und nicht auf einer DKI-Deponie abgelagert werden dürfen (wie z.B. schwach gebundene Asbestabfälle, asbesthaltige Dachbahnen, asbesthaltiger Estrich / Gussasphalt, asbesthaltige Brandschutztüren, u.ä.), sowie gefährliche Dämmstoffe, die keine losen Mineralfaserabfälle sind und nicht auf einer DKI-Deponie abgelagert werden dürfen (wie z.B. Odenwaldplatten, Sandwichelemente, u.ä.)
10. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind
11. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
12. unbelasteter Abraum und Erdaushub.

(2) ¹Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

(5) ¹Der Landkreis oder sein Beauftragter kann mit den Besitzern der in Abs. 1 oder 2 genannten Abfälle Sondervereinbarungen über die Entsorgung dieser Abfälle treffen.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹Die Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) ¹Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹Die Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgese-

henen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen, dies gilt nicht für Ferienhäuser und Ferienwohnungen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude.

- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) ¹Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7

Mitteilungs- / Auskunftspflichten und Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen. ²Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ³Wenn sich die in Satz 1 und 2 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet

durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich in geeigneter Weise nachgeholt.

(2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

¹Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§17).

§ 11

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen, soweit die Einrichtungen hierfür vom Landkreis zur Verfügung gestellt werden:

1. u.a. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang)
 - a) Abfälle zur energetischen Verwertung (inklusive Sperrmüll nach § 1 Abs. 5)
 - b) Altglas (Hohlglas) in den Farben weiß, braun und grün sortiert
 - c) Altholz
 - d) Altmetalle
 - e) Altpapier, Kartonagen. § 13 Abs. 2 Nr. 1 a) bleibt unberührt
 - f) Alttextilien
 - g) Batterien und Akkumulatoren
 - h) Bauschutt
 - i) Elektroaltgeräte und Gasentladungslampen aus privaten Haushalten bzw. in vergleichbarer Art und Menge aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
 - j) Flachglas
 - k) Kunststoffe (Folien, Kunststoffhohlkörper, Schaumstoffe, Styropor)
 - l) Pflanzliche Abfälle
 - m) Verkaufsverpackungen in nicht haushaltsüblicher Menge
 - n) Weißblechbehältnisse (Dosenschrott).
2. Folgende Abfälle zur Beseitigung
 - a) Baustellenabfälle
 - b) Unverwertbarer Bauschutt und Straßenaufbruch

- c) Gewerbliche Siedlungsabfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren
 - d) Restmüll (in nicht haushaltsüblichen Mengen)
 - e) zu behandelnde Baustellenabfälle
 - f) künstliche Mineralfasern
 - g) direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (Heraklith, Rigips, Glasbausteine)
 - h) schadstoffhaltiges Erdreich, Stäube
 - i) asbestzementhaltige Abfälle.
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (gefährliche Abfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) ¹Gefährliche Abfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmbedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Elektroaltgeräte i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. i sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 ElektroG an den Sammelstellen getrennt zu entsorgen.

§ 13

Holsystem

- (1) ¹Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.
- (2) ¹Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang)
 - a) Altpapier, Kartonagen. § 11 Abs. 2 Nr. 1 e) bleibt unberührt
 - b) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind
 - c) Bioabfälle (Gartenabfälle, Küchenabfälle aus privaten Haushalten)
 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll)
 3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach der Nummer 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ³Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.
- ⁴Zugelassen sind folgende Behältnisse:
1. a) Müllnormtonnen mit blauem Deckel mit 240 l Füllraum und
 - b) Müllnormgroßbehälter mit blauem Deckel mit 1.100 l Füllraum

- c) durchsichtige graue Kunststoffsäcke für Altpapier und Kartonagen, soweit der Landkreis nicht auf andere Behältnisse i.S. a) b) umgestellt hat
2. braune Müllnormtonnen mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum für Bioabfälle (Biotonne)
 3. braune Biomüllsäcke mit 60 l Füllraum.
- (2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältern zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- ³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
1. graue Müllnormtonnen mit 40 Liter Füllraum
 2. graue Müllnormtonnen mit 60 Liter Füllraum
 3. graue Müllnormtonnen mit 80 Liter Füllraum
 4. graue Müllnormtonnen mit 120 Liter Füllraum
 5. graue Müllnormtonnen mit 240 Liter Füllraum
 6. graue Müllnormgroßbehälter mit 1100 Liter Füllraum
 7. Restmüllsäcke mit 80 l Füllraum
- (3) ¹Fallen ausnahmsweise so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüll- bzw. Biomüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) ¹Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag die Benutzung von Restmüllsäcken mit einem Füllraum von 80 Litern (Restmüll-Sackabfuhr) oder Biomüllsäcken mit einem Füllraum von 60 Litern (Biomüll-Sackabfuhr) zulassen, wenn die Benutzung der in Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 3 genannten Müllnormtonnen zu einer unbilligen Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. ²Bei Genehmigung des Antrags auf Sackentsorgung muss pro Monat mindestens ein Sack erworben werden. ³Das Verfahren wird in der Vollzugsbekanntmachung geregelt.
- (5) ¹Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. ²Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr der Abfallbehältnisse oder durch eine auf Kosten des Abfallpflichtigen veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderfahrt) entleert werden.
- (6) ¹Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüll- und ein Biomüllbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein. ²Altpapierbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) bis 1 c) sind auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück bereitzustellen. ³Der Landkreis macht insbesondere im Abfuhrkalender bekannt, welche Altpapierbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) bis 1 c) in den jeweiligen Städten/Märkten/Gemeinden zu benutzen sind. ⁴§ 17 Abs. 1 KrWG und § 15 Abs. 2 AWS bleiben hiervon unberührt. ⁵Aufgrund dessen kann nach § 17 Abs. 1 KrWG auf Antrag bei Eigenkompostierung oder nach § 15 Abs. 2 AWS bei gemeinsamer Gefäßbenutzung eine Befreiung von der Vorhaltung eines Biomüllbehältnisses durch den Landkreis erteilt werden. ⁶Ebenso kann bei Vorhaltung eines Restmüllbehältnisses und eines Altpapierbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 3 und bei einer gemeinsamen Gefäßbenutzung nach § 15 Abs. 2 auf Antrag eine Befreiung erteilt werden. ⁷Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse oder der benötigten Biomüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Müllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen kann. ⁸Die Aus- und Rückgabe von Gefäßen gilt als Meldung im Sinne des Satz 7. ⁹Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt. ¹⁰In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.
- (2) ¹Der Landkreis kann auf Antrag für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/ oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Altpapierbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 oder eines zugelassenen Restmüllbehälters nach § 14 Abs. 2 Satz 3 oder einer zugelassenen Biotonne nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 gestatten, wenn

- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet und
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Rest-/Biomüll oder Altpapiermengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüll-/Biomüll-/Altpapierbehälter ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
- (3) ¹Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Behälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 S. 7 festlegen.
- (4) ¹Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Behälter in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst an den Ausgabestellen des Landkreises abzuholen, betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, in sauberem Zustand zurückzugeben oder zu tauschen. ²Die überlassenen Behälter sind schonend und sachgerecht zu behandeln; Reparaturen dürfen nur vom Landkreis oder dessen Beauftragten vorgenommen werden. ³Beschädigungen oder Verluste von Behältern sind dem Landkreis oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. ⁴Für Schäden an den überlassenen Behältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn oder seinen Beauftragten kein Verschulden trifft. ⁵Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behälter und ggf. Bezugsmöglichkeiten. ⁶Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Behälter den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) ¹Die Behälter dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Wertstoffsäcke sind zuzubinden. ³Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behälter eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ⁴Wird im Einzelfall nach § 18 AWS eine Befreiung vom Verbot des mechanischen Verpressens oder maschinellen Einstampfens der Abfälle erteilt, bemisst sich der Gebührensatz nach § 4 Abs. 2 Satz 4 AbfGebS.
- (6) ¹Die Behälter sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Ein Anspruch auf Entleerung besteht nur, wenn das Behälter mit einer ordnungsgemäßen Kontrollmarke versehen ist. ³Der Landkreis macht bekannt, welche Kontrollmarken für die jeweiligen Behälter zu verwenden und wie sie zu beziehen sind. ⁴Gefäße ohne ordnungsgemäße Kontrollmarken werden nicht entleert. ⁵Die Überlassungspflichtigen sind für die Entleerbarkeit der Abfallbehälter verantwortlich, insbesondere bei Frost oder im Falle einer Überschreitung der an den Sammelfahrzeugen zugelassenen Schüttungsgewichte. ⁶Bei Unmöglichkeit der Entleerung besteht kein Anspruch auf Nachentleerung, Gebührenreduzierung oder Schadenersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. ⁷Das gleiche gilt, wenn Grundstücke aus sonstigen Gründen, z. B. bei Straßensperrungen, Baumaßnahmen oder widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen nicht angefahren werden können. ⁸Bei Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, sind die Behälter von den Überlassungspflichtigen auf Verlangen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 10 gilt entsprechend. ⁹Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. ¹⁰Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bioabfall und Restmüll werden jeweils vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden mindestens alle zwei Monate zu den im Abfuhrkalender festgesetzten Terminen abgeholt. ²Bei den Abfallbehältern für Restmüll und Biomüll sind Sonderleerungen gegen Zusatzgebühr möglich. ³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u.a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 erforderlich wären. ³Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.
- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 18 **Befreiungen**

- (1) ¹Der nach § 6 Abs. 1 und 2 Verpflichtete kann auf Antrag von einzelnen Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn die Einhaltung der Vorschriften für ihn eine unbillige Härte darstellen würde und wenn die Wirtschaftlichkeit der Abfallwirtschaft des Landkreises und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) ¹Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und nachzuweisen. ²Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen und dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 19 **Bekanntmachungen**

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 20 **Gebühren**

¹Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung. ²Die EVA GmbH wird mit der Erhebung privatrechtlicher Leistungsentgelte auf eigenen Namen und eigene Rechnung für Abfälle i.S.d. § 11 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 beauftragt und ermächtigt.

§ 21 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15) zuwiderhandelt
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) ¹Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) ¹Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) ¹Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

Die Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Weilheim, den 08.11.2024

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

III.

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (AbfGebS) vom 08.11.2024, sowie die Abfallgebührensatzung vom 07.04.2020 als Lesefassung, zuletzt geändert am 16.11.2023 werden gesamtveröffentlicht:

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1, 2 und 8 KAG erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende geänderte Satzung:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (Abfallgebührensatzung – AbfGebS 2020)

(Abfallgebührensatzung – AbfGebS2020 vom 07.04.2020 zuletzt geändert am 16.11.2023)

§ 1 Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (AbfGebS) vom 07.04.2020 wird hiermit wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Satz 1 entfallen die Worte „im Bring- und Holsystem“

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch „gilt“ ersetzt und das Wort „als“ wird vor dem Wort „Benutzer“ eingefügt.

3. § 2 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung (AWS)“ nach den Wörtern „des Landkreises“ eingefügt

4. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Hol- und Bringsystem“ gestrichen

5. § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a wird der Textausschnitt „2 bis 5“ durch „2 und 3“ ersetzt

6. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 werden die Sätze 1 bis 3 gestrichen und durch folgenden Text ersetzt: „Die Grundgebühr für einen Haushalt i.S.d. § 1 Abs. 12 AWS beträgt eine Grundgebühreneinheit.“

7. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Gewerbliche/sonstige Nutzung“ gestrichen

8. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „Grundstück“ entfernt. Zudem wird das Wort „vorhandene“ durch „vorhandenen“ ersetzt und die Aufzählung der Grundgebühreneinheiten in Satz 2 wird ersetzt durch folgende Grundgebühreneinheiten:

Kleingewerbe	1 Grundgebühreneinheit
unter 400 m ²	2,4 Grundgebühreneinheiten
mehr als 400 m ² bis 1.500 m ²	4,8 Grundgebühreneinheiten
bis 2.500 m ²	7,2 Grundgebühreneinheiten
bis 3.500 m ²	9,6 Grundgebühreneinheiten
bis 4.500 m ²	12 Grundgebühreneinheiten
bis 5.500 m ²	14,4 Grundgebühreneinheiten
bis 6.500 m ²	16,8 Grundgebühreneinheiten
bis 10.000 m ²	24 Grundgebühreneinheiten
bis 15.000 m ²	28,8 Grundgebühreneinheiten
je weitere 5.000 m ²	4,8 Grundgebühreneinheiten

Für folgende Betriebe bemisst sich die Grundgebühr wie folgt:

Landwirtschaft < 50 ha Eigen- und Zupachtflächen	1 Grundgebühreneinheit
Landwirtschaft > 50 ha Eigen- und Zupachtflächen	1,5 Grundgebühreneinheiten
Campingplätze je angefangene 9 Stellplätze	1,2 Grundgebühreneinheiten
Beherbergung je angefangene 6 Betten	1,2 Grundgebühreneinheiten

und der Textteil „nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b“ wird gestrichen.

9. § 3 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen

10. § 3 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen

11. § 3 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Satz 5 wird neu zu Satz 3 und vor dem Wort „Antrag“ wird das Wort „schriftlichen“ eingefügt. Zudem wird am Ende der dritten Aufzählung der Punkt durch ein „oder“ ersetzt. Nach diesem neuen „oder“ wird in einer neuen Zeile folgender Textteil ohne Aufzählungszeichen eingefügt:

„wenn aus der Tätigkeit landwirtschaftlicher Betriebe mit weniger als 20 ha Eigen- und Zupachtflächen kein nennenswertes Müllaufkommen zu erwarten ist.“

12. § 3 Abs. 3 Satz 6 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Satz 6 wird neu zu Satz 4 und der Textteil „Haushalt“ nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) wird gestrichen.

13. § 3 Abs. 3 Satz 7 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Satz 7 wird neu zu Satz 5 und der Textteil „5 und 6“ wird zu „3 und 4“

14. § 3 Abs. 4 und 5 werden gestrichen

15. § 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 6 wird neu zu Absatz 4 und in diesem werden die Sätze 2 und 3 gestrichen

16. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) ¹Die Grundgebühr für eine Grundgebühreneinheit pro Monat beträgt 5,00 €.

²Die Grundgebühren betragen pro Monat je nachstehender Einheit bzw. Nutzfläche (gerundet je Einheit auf volle zehn Cent)

Haushalt	5,00 €
Kleingewerbe	5,00 €
unter 400 m ²	12,00 €
mehr als 400 m ² bis 1.500 m ²	24,00 €
bis 2.500 m ²	36,00 €
bis 3.500 m ²	48,00 €
bis 4.500 m ²	60,00 €
bis 5.500 m ²	72,00 €
bis 6.500 m ²	84,00 €
bis 10.000 m ²	120,00 €
bis 15.000 m ²	144,00 €
je weitere 5.000 m ²	24,00 €

Für folgende Betriebe bemisst sich die Grundgebühr wie folgt:

Landwirtschaft < 50 ha Eigen- und Zupachtflächen	5,00 €
Landwirtschaft > 50 ha Eigen- und Zupachtflächen	7,50 €
Campingplätze je angefangene 9 Stellplätze	6,00 €
Beherbergung je angefangene 6 Betten	6,00 €

17. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

¹Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine

40 Liter	Restmüllnormtonne	3,50 €
60 Liter	Restmüllnormtonne	5,20 €
80 Liter	Restmüllnormtonne	7,00 €
120 Liter	Restmüllnormtonne	10,50 €
240 Liter	Restmüllnormtonne	21,00 €
1100 Liter	Restmüllnormtonne	96,20 €
1100 Liter	Restmüllnormtonne (7-tägige Leerung)	192,50 €
1100 Liter	Restmüllnormtonne verpresst	240,60 €

18. § 4 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Abfallwirtschaftssatzung“ durch die Abkürzung „AWS“ ersetzt und nach dem Wort „Restmülltonne“ wird der Textteil „und der Biomüllsack nach einem Viertel der 120 Liter Biomüllnormtonne.“ ergänzt.

19. § 4 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine

80 Liter	Biomüllnormtonne	4,30 €
120 Liter	Biomüllnormtonne	6,40 €
240 Liter	Biomüllnormtonne	12,90 €

20. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

¹Die Gebühr für die Rest- und Biomüllabfuhr unter ausnahmsweiser Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 AWS beträgt für jeden

80 Liter	Restmüllsack	7,50 €
60 Liter	Biomüllsack	5,00 €

21. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen und ersetzt durch:

„²Für die Bereitstellung der Gefäße der Altpapier- u Kartonagenabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen gem. § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) – 1 c) AWS wird keine gesonderte Gebühr erhoben.“

22. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

¹Die Gebührenhöhe der nach § 17 Abs. 2 der AWS befreiten Anschlusspflichtigen richtet sich nach dieser Satzung.

²Die Gebühren bemessen sich nach einem Tonnen - Umrechnungskoeffizient von Volumen zu Tonnen $0,1 \text{ T} = 1 \text{ m}^3$.

23. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Die EVA (Erbenschwanger Verwertungs- u. Abfallgesellschaft) wird beauftragt und ermächtigt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung privatrechtliche Entgelte für die Selbstanlieferung von folgenden Abfällen zu erheben:

1. Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichem Umfang:
 - a) Abfälle zur energetischen Verwertung
 - b) Altglas (Hohlglas) in den Farben weiß, braun und grün sortiert
 - c) Altholz
 - d) Altmetalle
 - e) Altpapier, Kartonagen
 - f) Alttextilien
 - g) Batterien und Akkumulatoren
 - h) Bauschutt
 - i) Elektroaltgeräte und Gasentladungslampen aus privaten Haushalten bzw. in

vergleichbarer Art und Menge aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne des

Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

- j) Flachglas
 - k) Kunststoffe (Folien, Kunststoffhohlkörper Schaumstoffe, Styropor)
 - l) Pflanzliche Abfälle
 - m) Verkaufsverpackungen in nicht haushaltsüblicher Menge
 - n) Weißblechbehältnisse (Dosenschrott)
2. Abfälle zur Beseitigung
 - a) Baustellenabfälle
 - b) Unverwertbarer Bauschutt und Straßenaufbruch
 - c) Gewerbliche Siedlungsabfälle, die infolge ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren
 - d) Restmüll
 - e) Zu behandelnde Baustellenabfälle
 - f) Künstliche Mineralfasern
 - g) Direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (Heraklith, Rigips, Glasbausteine)
 - h) Schadstoffhaltiges Erdreich, Stäube
 - i) Asbestzementhaltige Abfälle

24. § 4 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 6 Satz 1 wird der Textteil „0,30 €; mindestens 10, -- €“ nach dem Wort „Kilogramm“ ersetzt durch „1,00 €; mindestens 20,00 €.“

25. § 4 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „angefangenen“ ersetzt durch „angefangenenem“ und das Wort „eingesetzten“ ersetzt durch „eingesetztem“. Außerdem wird der Betrag von 30, -- € ersetzt durch 45,00 €.

26. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 7 wird der Betrag von 10, -- € ersetzt durch 20,00 €.

27. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

¹Die Gebühr wird als Jahresgebühr für den Erhebungszeitraum festgesetzt. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. ³Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der Gebührenpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).

28. Folgender neuer § 6 wird eingefügt:

(1) ¹Die Gebühren entstehen, soweit nicht in den folgenden Absätzen abweichend geregelt, mit Ablauf des Erhebungszeitraums, für den die Festsetzung vorgenommen wird. ²Im Fall eines abgekürzten Erhebungszeitraumes entsteht die Grundgebühr und die Leistungsgebühr nur anteilig für den Zeitraum der Gebührenpflicht. ³In diesen Fällen entsteht die Gebühr mit Ablauf des abgekürzten Erhebungszeitraumes.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Wege der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(3) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Müllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Ausgabe des Sackes an den Benutzer, bei Austausch von Müllgefäßen mit der Übergabe des neuen Gefäßes.

(4) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten.

(5) ¹Der Gebührenschuldner hat den Beginn und das Ende der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen unverzüglich dem Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle anzuzeigen. ²Das gleiche gilt, wenn die Benutzung einzelner Abfallgefäße eingestellt wird. ³Die Gebühr ist bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten, in dem die Anzeige beim Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle eingegangen ist. ⁴Im Anschluss daran entsteht die neue Gebühr.

29. Der bisherige § 6 wird zum neuen § 7 und in diesem neuen § 7 ergeben sich folgende Änderungen:

a) § 7 Abs. 1

In dem neuen § 7 Abs. 1 wird ein neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Gebühren sind als Vorauszahlungen gemäß Art. 8 Abs. 7 KAG zu entrichten.“.

Die alten Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3.

Im neuen Satz 2 wird der anfängliche Textteil „Die Gebühren“ gestrichen und der Anfangsbuchstabe vom Wort „für“ wird großgeschrieben.

Zudem wird das Wort „diese“ nach dem Wort „sind“ eingefügt.

Das Wort „fällig“ wird nach dem Wort „Gebühr“ gestrichen und nach dem Wort „Jahres“ eingefügt.

b) § 7 Abs. 2

In dem neuen § 7 Abs. 2 Satz 1 wird der Textteil „der Abfallentsorgung im Bringsystem, bei“ gestrichen.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) § 7 Abs. 3

In dem neuen § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Abgabe“ durch das Wort „Ausgabe“ ersetzt.

30. Der bisherige § 7 wird neu zu § 8

31. Der bisherige § 8 entfällt

32. Der bisherige § 9 erhält folgende neue Fassung:

„Die Änderungen der Abfallgebührensatzung treten zum 01.01.2025 in Kraft“.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderungen der Abfallgebührensatzung treten zum 01.01.2025 in Kraft.

§ 3 Ermächtigung der Neubekanntmachung

Das Landratsamt Weilheim-Schongau wird ermächtigt, die Satzung neu bekanntzumachen

Weilheim, den 08.11.2024

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Lesefassung:

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau

(Abfallgebührensatzung – AbfGebS 2020 vom 07.04.2020 –
zuletzt geändert am 16.11.2023)

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1, 2 und 8 KAG erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende geänderte Abfallgebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Weilheim-Schongau erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner ist, wer die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung gilt der Eigentümer, der dinglich Nutzungsberechtigte oder die Wohnungseigentümergeinschaft des an die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Müllsäcken gilt der Erwerber als Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. ⁴Bei Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung (AWS) ist neben dem Erzeuger auch der Anlieferer Benutzer.
- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Miteigentümer oder andere dingliche Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Forderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach einer
 - a) Grundgebühr für jede Einheit im Sinne der Absätze 2 und 3 und
 - b) einer Leistungsgebühr
 - nach der Zahl und dem Fassungsvermögen, sowie der Anzahl der Abfahrten der Abfallbehältnisse oder im Falle der zugelassenen Sackabfuhr nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallsäcke
 - nach Art und Menge bzw. Volumen der an den Einrichtungen des Landkreises angelieferten Abfälle

- nach der Menge, dem Sach- und Personalaufwand bei illegaler Abfallentsorgung.

(2) Die Grundgebühr für einen Haushalt i.S.d. § 1 Abs. 12 AWS beträgt eine Grundgebühreneinheit.

(3) ¹Bei gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) oder bei gemischt genutzten Grundstücken gilt jede Einheit für sich als zusätzliche Grundgebühreneinheit. ²Dabei entsprechen die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück innerhalb von Gebäuden nicht zu Wohnzwecken vorhandenen Nutzflächen

Kleingewerbe	1 Grundgebühreneinheit
unter 400 m ²	2,4 Grundgebühreneinheiten
mehr als 400 m ² bis 1.500 m ²	4,8 Grundgebühreneinheiten
bis 2.500 m ²	7,2 Grundgebühreneinheiten
bis 3.500 m ²	9,6 Grundgebühreneinheiten
bis 4.500 m ²	12 Grundgebühreneinheiten
bis 5.500 m ²	14,4 Grundgebühreneinheiten
bis 6.500 m ²	16,8 Grundgebühreneinheiten
bis 10.000 m ²	24 Grundgebühreneinheiten
bis 15.000 m ²	28,8 Grundgebühreneinheiten
je weitere 5.000 m ²	4,8 Grundgebühreneinheiten

Für folgende Betriebe bemisst sich die Grundgebühr wie folgt:

Landwirtschaft < 50 ha Eigen- und Zupachtflächen	1 Grundgebühreneinheit
Landwirtschaft > 50 ha Eigen- und Zupachtflächen	1,5 Grundgebühreneinheiten
Campingplätze je angefangene 9 Stellplätze	1,2 Grundgebühreneinheiten
Beherbergung je angefangene 6 Betten	1,2 Grundgebühreneinheiten

³Von der Grundgebühr wird auf schriftlichen Antrag befreit, wenn für Tätigkeiten nach Satz 1

- kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird und
- keine Betriebs- und Arbeitsräume vorhanden sind und
- die Tätigkeit nur außerhalb des Betriebssitzes/Betriebsstätte (ambulante Tätigkeit) oder außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau oder nur innerhalb der Wohneinheit in Wohnräumen ausgeübt wird oder

wenn aus der Tätigkeit landwirtschaftlicher Betriebe mit weniger als 20 ha Eigen- und Zupachtflächen kein nennenswertes Müllaufkommen zu erwarten ist.

⁴Die Grundgebühr ist auf Antrag auf die Höhe der einfachen Grundgebühreneinheit zu ermäßigen, wenn zur Ausübung der Tätigkeit kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird (sogenanntes „Kleingewerbe“) und

- die zur Ausübung der Tätigkeit genutzten Betriebs- und Arbeitsräume insgesamt weniger als 50 m² aufweisen oder
- die Tätigkeit größtenteils außerhalb der dazu bestimmten Betriebs-/Arbeitsräume ausgeübt wird oder
- zur Ausübung der Tätigkeit genutzte Betriebs- und Arbeitsräume nicht regelmäßig oder nur in geringem Umfang genutzt werden.

⁵Gebührenschildner sind auf Anforderung verpflichtet, die Voraussetzungen nach den Sätzen 3 und 4 nachzuweisen und zu belegen; § 7 hinsichtlich der Mitteilungspflicht gebührenrelevanter Veränderungen bleibt unberührt.

(4) ¹Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind oder generell im Bringsystem entsorgt werden sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter oder gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

§ 4 Gebührensätze

(1) ¹Die Grundgebühr für eine Grundgebühreneinheit pro Monat beträgt 5,00 €. ²Die Grundgebühren betragen pro Monat je nachstehender Einheit bzw. Nutzfläche (gerundet je Einheit auf volle zehn Cent)

Haushalt	5,00 €
Kleingewerbe	5,00 €
unter 400 m ²	12,00 €
mehr als 400 m ² bis 1.500 m ²	24,00 €
bis 2.500 m ²	36,00 €
bis 3.500 m ²	48,00 €
bis 4.500 m ²	60,00 €
bis 5.500 m ²	72,00 €
bis 6.500 m ²	84,00 €
bis 10.000 m ²	120,00 €
bis 15.000 m ²	144,00 €
je weitere 5.000 m ²	24,00 €

Für folgende Betriebe bemisst sich die Grundgebühr wie folgt:

Landwirtschaft < 50 ha Eigen- und Zupachtflächen	5,00 €
Landwirtschaft > 50 ha Eigen- und Zupachtflächen	7,50 €
Campingplätze je angefangene 9 Stellplätze	6,00 €
Beherbergung je angefangene 6 Betten	6,00 €

(2) ¹Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine

40 Liter Restmüllnormtonne	3,50 €
60 Liter Restmüllnormtonne	5,20 €
80 Liter Restmüllnormtonne	7,00 €
120 Liter Restmüllnormtonne	10,50 €
240 Liter Restmüllnormtonne	21,00 €
1100 Liter Restmüllnormtonne	96,20 €
1100 Liter Restmüllnormtonne (7-tägige Leerung)	192,50 €
1100 Liter Restmüllnormtonne verpresst	240,60 €

²Soweit für Müllnormgroßbehälter mit einem Volumen von 1100 Liter eine wöchentliche Abfuhr zugelassen wird, verdoppelt sich der Gebührensatz des 1100 Liter Müllnormgroßbehälters. ³Soweit gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 AWS eine Sackentsorgung zugelassen wird, bemisst sich die Gebühr für einen Restmüllsack nach der 40 Liter Restmüllnormtonne und der Biomüllsack nach einem Viertel der 120 Liter Biomüllnormtonne. ⁴Soweit für die Müllgroßbehälter mit einem Volumen von 1100 Liter eine mechanische Verpressung oder ein maschinelles Einstampfen der Abfälle nach § 15 Abs. 5 Satz 4 AWS zugelassen wird, bemisst sich die Gebühr nach dem 2,5-fachen Gebührensatz der 1100 Liter Restmüllnormtonne.

⁵Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine

80 Liter Biomüllnormtonne	4,30 €
120 Liter Biomüllnormtonne	6,40 €
240 Liter Biomüllnormtonne	12,90 €

(3) ¹Die Gebühr für die Rest- und Biomüllabfuhr unter ausnahmsweiser Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 AWS beträgt für jeden

80 Liter Restmüllsack	7,50 €
60 Liter Biomüllsack	5,00 €

²Für die Bereitstellung der Gefäße der Altpapier- u. Kartonagenabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen gem. § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) – 1 c) AWS wird keine gesonderte Gebühr erhoben.

(4) ¹Die Gebührenhöhe der nach § 17 Abs. 2 der AWS befreiten Anschlusspflichtigen richtet sich nach dieser Satzung. ²Die Gebühren bemessen sich nach einem Tonnen - Umrechnungskoeffizient von Volumen zu Tonnen 0,1 T = 1 m³.

(5) Die EVA (Erbenschwanger Verwertungs- u. Abfallgesellschaft) wird beauftragt und ermächtigt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung privatrechtliche Entgelte für die Selbstanlieferung von folgenden Abfällen zu erheben:

1. Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichem Umfang:
 - a) Abfälle zur energetischen Verwertung
 - b) Altglas (Hohlglas) in den Farben weiß, braun und grün sortiert
 - c) Altholz
 - d) Altmetalle
 - e) Altpapier, Kartonagen
 - f) Alttextilien
 - g) Batterien und Akkumulatoren
 - h) Bauschutt
 - i) Elektroaltgeräte und Gasentladungslampen aus privaten Haushalten bzw. in vergleichbarer Art und Menge aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
 - j) Flachglas
 - k) Kunststoffe (Folien, Kunststoffhohlkörper, Schaumstoffe, Styropor)
 - l) Pflanzliche Abfälle
 - m) Verkaufsverpackungen in nicht haushaltsüblicher Menge
 - n) Weißblechbehältnisse (Dosenschrott)

2. Abfälle zur Beseitigung
 - a) Baustellenabfälle
 - b) Unverwertbarer Bauschutt und Straßenaufbruch
 - c) Gewerbliche Siedlungsabfälle, die infolge ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren
 - d) Restmüll
 - e) Zu behandelnde Baustellenabfälle
 - f) Künstliche Mineralfasern
 - g) Direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (Heraklith, Rigips, Glasbausteine)
 - h) Schadstoffhaltiges Erdreich, Stäube
 - i) Asbestzementhaltige Abfälle

(6) ¹Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangenes Kilogramm 1,00 €; mindestens 20,00 €. ²Zusätzlich wird eine Gebühr von 2,50 € pro angefangenem Kilometer und eine Aufwandsgebühr von 45,00 € pro angefangener Stunde und eingesetztem Arbeiter erhoben.

(7) Die Gebühr für den Austausch von Müllgefäßen beträgt 20,00 € pro Vorgang.

(8) ¹Auslagen für Tätigkeiten anderer Behörden und Einrichtungen im Zusammenhang mit einem Entsorgungsvorgang trägt der Gebührenschuldner neben der Entsorgungsgebühr nach den Absätzen 4 bis 7 zusätzlich.

(9) ¹Bei den genannten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren. ²Bei Umsatzsteuerpflicht des Landkreises ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer mit dem aktuell geltenden Umsatzsteuersatz zusätzlich zur Nettogebühr zu entrichten. ³Die Höhe der zu entrichtenden Umsatzsteuer wird auf der Rechnung ausgewiesen.

§ 5 Erhebungszeitraum

¹Die Gebühr wird als Jahresgebühr für den Erhebungszeitraum festgesetzt. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. ³Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der Gebührenpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).

§ 6 Entstehung der Gebühren

- (1) ¹Die Gebühren entstehen, soweit nicht in den folgenden Absätzen abweichend geregelt, mit Ablauf des Erhebungszeitraums, für den die Festsetzung vorgenommen wird. ²Im Fall eines abgekürzten Erhebungszeitraumes entsteht die Grundgebühr und die Leistungsgebühr nur anteilig für den Zeitraum der Gebührenpflicht. ³In diesen Fällen entsteht die Gebühr mit Ablauf des abgekürzten Erhebungszeitraumes.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Wege der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (3) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Müllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Ausgabe des Sackes an den Benutzer, bei Austausch von Müllgefäßen mit der Übergabe des neuen Gefäßes.
- (4) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten.
- (5) ¹Der Gebührenschuldner hat den Beginn und das Ende der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen unverzüglich dem Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle anzuzeigen. ²Das gleiche gilt, wenn die Benutzung einzelner Abfallgefäße eingestellt wird. ³Die Gebühr ist bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten, in dem die Anzeige beim Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle eingegangen ist. ⁴Im Anschluss daran entsteht die neue Gebühr.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Gebühren sind als Vorauszahlungen gemäß Art. 8 Abs. 7 KAG zu entrichten. ²Für die regelmäßige Müllabfuhr sind diese mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. ³Der Gebührenbescheid wird schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form erlassen.
- (2) ¹Bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (3) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Rest- oder Biomüllsäcken wird die Gebühr mit der Ausgabe der Säcke fällig. ²Die Gebühr für den Austausch von Müllgefäßen ist mit Abschluss des Tauschvorganges und Übergabe des neuen Gefäßes fällig.

§ 8 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis oder den beauftragten Stellen die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Änderungen der Abfallgebührensatzung treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Weilheim, den 08.11.2024

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

IV.

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau vom 07.04.2020 für den Erhebungszeitraum ab 01.01.2025 wird geändert und als Lesefassung gesamtveröffentlicht:

Bekanntmachung zum Vollzug der Gebührensatzung

zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau

VBekAbfGebS 2020 vom 07.04.2020 für Erhebungszeitraum ab 01.01.2025

Einleitung

Die Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau vom 08.11.2024 - zuletzt geändert am 16.11.2023 - tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Sie bildet die Grundlage für die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Abfallgebühren.

Die Gebührensatzung enthält eine Reihe von Bestimmungen, die zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs einer weiteren Ausführung bedürfen. Daneben sind Maßnahmen zum Vollzug der Satzung bekannt zu machen.

Zu diesem Zweck werden die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie sind gegliedert nach der Paragrafenfolge der Gebührensatzung und werden entsprechend zitiert.

Unbestimmte Rechtsbegriffe, die für die Anwendung der Gebührensatzung von Bedeutung sind, werden bei den jeweiligen Einzelvorschriften erläutert.

Hinweis:

Paragrafenangaben ohne zusätzliche Bezeichnung sind solche der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung – AbfGebS 2020

Zu §1: Grundlage der Gebührenerhebung

¹§ 1 knüpft an die Ermächtigung zur Gebührenerhebung in Art. 7 Abs. 2 BayAbfG und § 20 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) an. ²Darin ist festgelegt, dass die Benutzung der Abfallwirtschaftseinrichtungen des Landkreises gebührenpflichtig ist. ³Die Gebühren gliedern sich dabei auf in Grundgebühren und Leistungsgebühren.

Zu §2: Gebührenschuldner

2.1.1

Gebührensschuldner ist grundsätzlich derjenige, der die Abfallwirtschafts- oder Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.

2.1.2

¹Gegenstand der Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sind die an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschlusspflichtigen Grundstücke (siehe §§ 5 und 6 AWS und § 2 Abs. 2 AbfGebS 2020). ²Maßgebend dafür ist der wirtschaftliche Grundstücksbegriff im Sinne von § 1 Abs. 9 AWS. ³Für das Grundstück muss ein Anschluss- und Überlassungsrecht nach § 5 AWS bzw. eine Anschluss- und Überlassungsverpflichtung nach § 6 AWS vorliegen.

2.1.3

¹Gebührensschuldner bei der Abfallentsorgung sind der oder die Eigentümer des anschlusspflichtigen Grundstückes oder der/die dinglich Nutzungsberechtigte/n oder die Wohnungseigentümergeinschaft (siehe auch § 1 Abs. 10 AWS). ²Wer Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Nutzungsberechtigter ist, ergibt sich in der Regel aus dem Grundbuch (§ 873 BGB, § 14 ErbbauV). ³Mieter oder Pächter sind nicht Gebührenschuldner im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1, können durch entsprechende Bevollmächtigung aber zur Vertretung des Gebührenschuldners befugt sein. ⁴Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und muss die Person des Bevollmächtigten, den Bevollmächtigenden und den Umfang der Bevollmächtigung bezeichnen.

2.1.4

¹Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid kann bei mehreren Wohnungseigentümern an den Wohnungseigentumsverwalter, einen Bevollmächtigten oder an einen oder mehrere Miteigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gerichtet werden.

2.2

Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 AWS an den Abfallwirtschafts- u. Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises sind sowohl die Anlieferer als auch die Abfallerzeuger Benutzer und damit Gebührenschuldner.

2.3

Bei Verwendung von Müllsäcken im Sinne von § 14 Abs. 3 und Abs. 4 AWS entsteht die Gebührenschild mit dem Erwerb; der Erwerber gilt damit als Gebührenschildner.

Zu §3: Gebührenmaßstab

3.1 Grundgebühr

¹Für jedes anschlusspflichtige Grundstück werden Grundgebühren erhoben, wobei Anzahl und Nutzungsart (Wohnnutzung / gewerbliche oder sonstige Nutzung) der vorhandenen Einheiten die Höhe der zu zahlenden Grundgebühr bestimmen. ²Bei der gewerblichen/sonstigen Nutzung ist zudem die Größe der Nutzfläche maßgeblich. ³Die kleinste Grundgebühreneinheit ist 1, da eine Beteiligung am verbrauchsabhängigen Kostenaufkommen nicht unter diesen Wert fallen kann.

3.1.1 Wohnnutzung

¹Als „Haushalt“ i. S. d. § 1 Abs. 12 AWS gelten Räumlichkeiten, in welchen eine selbständige Lebensführung einer oder mehrerer Personen möglich ist. ²Grundsätzlich erfordert dies eine Waschegelegenheit und eine Toilette, sowie eine Kochgelegenheit. ³Diese Räumlichkeiten können auch Zweitwohnungen, Wochenendhäuser, Ferienwohnungen und zur Wohnnutzung entsprechend ausgebaute Dach- bzw. Kellergeschosse sein. ⁴Eine baurechtliche Zulässigkeit ist für den Gebührenmaßstab nicht maßgeblich. ⁵Die Wohnung muss nicht nach außen abgeschlossen sein.

⁵Eine selbständige Haushaltsführung setzt eigene Räumlichkeiten voraus, die dem Wohnen und Schlafen oder dem Aufenthalt von Personen dienen. ⁶Die Räumlichkeiten müssen mit einer eigenen Koch- und Waschegelegenheit und einer Toilette ausgestattet sein. ⁷Für die Kochgelegenheit ist das Vorhandensein einer Küche bzw. Kochnische nicht notwendig, es reicht eine Kochstelle.

⁸Der Gebührenmaßstab stellt auf die vorhandenen Haushalte ab. ⁹Auf den Grad der tatsächlichen Nutzung oder auf die Familienverbindung der nutzenden Personen ist dabei nicht abzustellen. ¹⁰Die Grundgebühr für einen Haushalt i. S. d. § 1 Abs. 12 AWS beträgt eine Grundgebühreneinheit.

3.1.2 Gewerbliche oder sonstige Nutzung

3.1.2.1 Grundlage der Veranlagung

¹Die innerhalb von Gebäuden vorhandenen und flächenmäßig überwiegend nicht Wohnzwecken dienenden Nutzflächen gelten grundsätzlich als gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzte Einheiten. ²Dies gilt nicht für Erschließungsflächen zu abgeschlossenen Nutzseinheiten (z.B. Treppenhaus).

³Eine Nutzung im Sinne von § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 liegt insbesondere vor bei:

- Gewerbebetrieben, die der Gewerbeordnung unterliegen
- Handwerksbetrieben, die der Handwerksordnung unterliegen
- Industriebetrieben
- freiberuflicher Tätigkeit im Sinne der §§ 2 Abs.1 Nr. 3, 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG
- öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Ämter, Krankenhäuser, Feuerwehrgerätehäuser, Schwimmbäder, Kindergärten usw.)
- Vereinsheimen
- Kirchen oder sonstige Versammlungsstätten
- land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

⁴Soweit die Satzung für die gewerbliche/sonstige Nutzung einer Einheit Sonderregelungen vorsieht, sind diese maßgebend.

3.1.2.2 Ermittlung der maßgeblichen Nutzfläche

¹Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der umbauten, abschließbaren Nutzfläche (siehe DIN 277) der gewerblichen/sonstigen genutzten Einheit. ²Nebenräume (z.B. auch Nebennutzflächen und Verkehrs- und Funktionsflächen), die dieser Nutzung unmittelbar dienen, sind in die Nutzfläche der Einheit mit einzubeziehen. Flächen, die nur mittelbar dienlich sind, z.B. Garagen oder überdachte Freiflächen, bleiben außer Betracht. ³Bei gemischt oder mehrfach gewerblich/sonstigen genutzten Gebäuden bleiben Verkehrsflächen und Funktionsflächen außer Betracht.

3.1.2.3 Beherbergungsbetriebe

¹Von einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb im Sinne der Satzung ist ab einer Bettenanzahl von 6 Betten auszugehen. ²Bei weniger als 6 Betten entsteht keine zusätzliche Grundgebühr.

³Jeweils 6 angefangene Gästebetten entsprechen 1,2 Grundgebühreneinheiten, d. h.

6 Betten	1,2 Grundgebühreneinheiten
7 bis 12 Betten	2,4 Grundgebühreneinheiten
13 bis 18 Betten	3,6 Grundgebühreneinheiten
19 bis 24 Betten	4,8 Grundgebühreneinheiten usw.

⁴Ferienwohnungen fallen unter den Begriff „Haushalt“ gem. § 1 Abs. 12 AWS und werden deshalb nicht nach der Bettenzahl veranlagt. ⁵Bei Beherbergungsbetrieben in Kombination mit Gaststättenbetrieben ist eine Gebührenbemessung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 entsprechend der Nutzfläche des Gaststättenbetriebes zugrunde zu legen. ⁶Zusätzlich entsteht eine Grundgebühr gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Anzahl der Fremdenbetten.

3.1.2.4 Campingplätze

Bei Campingplätzen ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Stellplätze maßgeblich, nicht deren konkrete Benutzung. ²Je angefangene 9 Stellplätze entsprechen 1,2 Grundgebühreneinheiten.

3.1.2.5 Befreiung / Ermäßigung der Grundgebühr

¹§ 3 Abs. 3 Sätze 3 und 4 regeln die Befreiung und die Ermäßigung von der Grundgebühr für gewerbliche und sonstige Tätigkeiten. ²Befreiungen und Ermäßigungen sind nur dann möglich, wenn kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird (sog. „Ein-Mann-Betriebe“). ³Dies gilt auch für die Beschäftigung zusätzlicher Kräfte im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes, sowie für Beschäftigungen innerhalb der Familie oder innerhalb der Verwandtschaft.

⁴Bei Vorliegen der in § 3 Abs.3 Satz 3 genannten Voraussetzungen wird auf schriftlichen Antrag von der Grundgebühr befreit. ⁵Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Voraussetzungen der Befreiung im Rahmen eines schriftlichen Antrags nachzuweisen und zu belegen.

⁶Ermäßigungen der Grundgebühr bei Kleingewerbe nach Satz 4 werden nur auf schriftlichen Antrag und ab dem Monat der Antragstellung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Satz 4 gewährt. ⁷Antragsberechtigt für Gebührenermäßigungen sind sowohl der Grundstückseigentümer (= Gebührenschuldner) als auch derjenige, der die gewerbliche oder sonstige Tätigkeit ausübt. ⁸Sofern dieser nicht Grundstückseigentümer, sondern Mieter, Pächter oder sonstiger Dritter ist, bedarf es einer Bevollmächtigungserklärung durch den Grundstückseigentümer. ⁹Dazu ist das Antragsformular vom Eigentümer zu unterzeichnen. ¹⁰Bei Wohnungs- oder Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann diese Erklärung auch von dem bestellten Wohnungseigentumsverwalter abgegeben werden. ¹¹Anträge von Mietern, Pächtern oder Nutzungsberechtigten können nicht bearbeitet werden.

¹²Gebührenschildner sind verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen – sofern erforderlich über die Angaben in den Erklärungen bzw. Antragsformularen hinaus – nachzuweisen und zu belegen. ¹³Bei unzureichender oder fehlender Mitwirkung erfolgt eine Gebührenveranlagung nach § 3 Abs. 1 AbfGebS.

¹⁴Das Landratsamt legt kombinierte Erklärungen/Antragsformblätter auf, die dort angefordert werden können. ¹⁵Sie liegen auch bei den Verwaltungen der Städte, Märkte und Gemeinden sowie den Verwaltungsgemeinschaften auf.

¹⁶Veränderungen, die sich auf Gebührentatbestände auswirken, müssen im Rahmen von § 8 AbfGebS vom Gebührenschuldner angezeigt werden. ¹⁷Das Landratsamt kann im Rahmen von § 7 AWS und den Vorgaben der AbfGebS von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen, also sowohl von den Gebührenschuldnern als auch von Dritten, jederzeit Auskunft über die für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umstände sowie Nachweise und Belege für das Vorliegen von Befreiungstatbeständen verlangen.

¹⁸Maßgebender Zeitpunkt bei Ausnahmen von der Gebührenpflicht (Gebührenverzicht/-ermäßigungen) ist das nachgewiesene Vorliegen der Voraussetzungen. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

3.1.2.5.1 Gebührenbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten innerhalb von Wohneinheiten

¹Die Ausübung der Tätigkeit innerhalb der Wohneinheit setzt voraus, dass für die Tätigkeit keine separaten Betriebs- oder Arbeitsräume, wie z.B. auch Lagerräume, Werkstätten u.ä. vorgehalten werden. ²Dazu zählen auch häusliche - insbes. steuerbegünstigte - Arbeitszimmer, die ausschließlich oder überwiegend für diese Tätigkeit genutzt werden.

3.1.2.5.2 Gebührenbefreiung für Tätigkeiten außerhalb des Landkreises

¹Wird eine Tätigkeit außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau ausgeübt, setzt dies voraus, dass sich der Betriebssitz zwar im Landkreis befindet, die damit zusammenhängende Tätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.2.1 jedoch ausschließlich außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau ausgeübt wird.

²Dies ist nur dann der Fall, wenn innerhalb des Landkreises keinerlei Räumlichkeiten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dieser Tätigkeit stehen, vorhanden sind. ³Dazu zählen z. B. auch Lagerräume oder häusliche Arbeitszimmer innerhalb von Wohneinheiten.

3.1.2.5.3 Gebührenbefreiung für ambulante Tätigkeiten

¹Von rein ambulanten Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift ist dann auszugehen, wenn die Tätigkeit ausschließlich außerhalb eines Betriebssitzes oder einer Betriebsstätte ausgeübt wird. ²Sind Betriebs-, Lager-, Verwaltungsräume (auch ausschließlich oder überwiegend dafür genutzte Arbeitszimmer) oder Werkstätten vorhanden, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit stehen, liegt keine ambulante Tätigkeit vor.

3.1.2.5.4 Ermäßigung der Grundgebühren für Kleinbetriebe

¹Eine Ermäßigung der Grundgebühr auf die Höhe der Grundgebühr „Kleingewerbe“ nach § 3 Abs. 3 Satz 4 ist auf Antrag zu gewähren, wenn eine oder mehrere dort aufgeführte Voraussetzungskriterien erfüllt sind.

²Für die Ermittlung der zu der Ausübung der Tätigkeit genutzten Flächen gilt Ziffer 3.1.2.1 ff.

³Von einer überwiegenden Außendiensttätigkeit ist dann auszugehen, wenn diese Tätigkeit durchschnittlich zu mehr als 80% außerhalb der Betriebsräume-/Arbeitsräume ausgeübt wird.

⁴Die Nutzfläche der vorhandenen Betriebs-/Arbeitsräume beträgt weniger als 50 qm.

⁵Eine nur gelegentliche Nutzung von Betriebs-/Arbeitsräumen liegt dann vor, wenn diese im Durchschnitt weniger als 10 Stunden wöchentlich oder mindestens 5 Monate im Jahr nicht genutzt werden.

3.1.2.5.5 Anwendung der Abgabenordnung

Die Möglichkeiten der §§ 163 und 224 der Abgabenordnung - AO, nach Lage des Einzelfalles in den Fällen der Unbilligkeit niedrigere Gebühren festzusetzen bzw. ganz oder teilweise zu erlassen, bleiben unberührt.

3.1.2.6 Landwirtschaftliche Betriebe

¹Zur Landwirtschaft im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 der Abfallgebührensatzung gehören der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, die auf überwiegend eigener Futtergrundlage betrieben wird, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbobstbau, der Weinbau. ²Bei überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Eigen- u. Zupachtflächen kann eine Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Flächen bei der Ermittlung der Gesamtfläche entfallen.

³Zum landwirtschaftlichen Betrieb zählen nicht die Haushalte im Sinne von § 3 Abs. 2 oder evtl. auf dem Grundstück vorhandene gewerbliche oder sonstige Einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 3. ⁴Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 20 ha Eigen- u. Zupachtflächen werden auf schriftlichen Antrag befreit. ⁵Im Rahmen des Antrags ist dazulegen, dass ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist. ⁶Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Größe von mehr als 20 ha und weniger als 50 ha gilt eine Grundgebühreneinheit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AbfGebS. ⁷Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Größe von mehr als 50 ha gelten 1,5 Grundgebühreneinheiten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AbfGebS. ⁸Für den Nachweis der Eigen- und Zupachtflächen ist der aktuelle Bescheid der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

3.2 Leistungsgebühren

3.2.1 Holsystem

3.2.1.1 Bio- und Restmüllgefäße

Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist der jeweils auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gemeldete bzw. tatsächlich vorhandene Gefäßbestand (siehe § 15 Abs. 1 AWS, § 6 AbfGebS).

3.2.1.2 Bio- und Restmüllsäcke

¹Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist der Zeitpunkt der Abgabe der Müllsäcke. ²Dies gilt auch für Restmüllsäcke, die vor Inkrafttreten der Satzung abgegeben wurden. ³Ein Rückkauf von Müllsäcken oder ein Umtausch von nicht mehr zugelassenen Müllsäcken ist nicht möglich.

3.2.1.3 Sackentsorgung

Die Gebühren für die Abfallsäcke werden mit Bescheid festgesetzt. ²Der Versand der Abfallsäcke erfolgt durch das Landratsamt.

3.2.2 Bringsystem

Für getrennt angelieferte Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben.

Zu § 4: Gebührensätze

4.1 Grundgebühr

Die monatliche Gebühr nach § 4 Abs. 1 u. § 3 Abs. 2 und 3 ist für jede vorhandene Einheit im Sinne § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) zu entrichten.

4.2 Leistungsgebühr

Die Leistungsgebühren für die Entsorgung von Haushalten und sonstigen nicht zu Wohnzwecken genutzten Einheiten bestimmen sich nach § 4 Abs. 2, 3, 5 und 6.

4.2.1 Anlieferung an der Deponie / Abfallentsorgungszentrum Erbenschwang

¹Die am Abfallentsorgungszentrum bzw. der Deponie Erbenschwang durch den Abfallerzeuger oder einen Beauftragten angelieferten Abfälle werden vom Betreiber der Einrichtung grundsätzlich verwogen. ²Art und Gewicht des angelieferten Abfalls sind auf dem auszustellenden Wiegeschein vom Anlieferer zu quittieren. ³Der Anlieferer erhält eine Durchschrift des Wiegescheines als Anliefernachweis. ⁴Die Gebühren werden vom Landkreis gegenüber dem Gebührenschuldner geltend gemacht. ⁵Soweit Gebührenbescheide mit Hilfe automatisierter Einrichtungen (EDV-Unterstützung) erstellt werden, ist die Beifügung von Wiegescheinen zu den Gebührenbescheiden nicht erforderlich, wenn aus dem Bescheid die Anlieferdaten und –mengen nachvollziehbar sind.

4.2.2 Anlieferungen an den Wertstoffhöfen

¹Die jeweils maßgeblichen Preise für Anlieferungen an den Wertstoffhöfen werden durch den Beauftragten des Landkreises bekannt gegeben.

²Die an den Wertstoffhöfen angelieferten Abfälle werden vom jeweiligen Betreiber grundsätzlich verwogen. ³Art und Gewicht des angelieferten Abfalls sind auf dem auszustellenden Wiegeschein vom Anlieferer zu quittieren. ⁴Der Anlieferer erhält eine Durchschrift des Wiegescheines als Anliefernachweis.

⁵Gefährliche Abfälle in haushaltsüblicher Art und Menge aus privaten Haushaltungen sind sowohl bei der stationären als auch mobilen Sammlung gebührenfrei (als haushaltsübliche Menge gelten 10 Kg / Stoffgruppe / Jahr).

4.2.3 Umrechnungsfaktoren

Für die Umrechnung von Volumen der angelieferten Abfälle auf die Maßeinheit Gewicht werden gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 für folgende Abfallarten die nachstehenden Umrechnungsfaktoren zugrunde gelegt:

Hausmüll (unverdichtet)	0,10	Tonnen	=	1 m ³
Hausmüll (verpresst)	0,45	Tonnen	=	1 m ³
Sperrmüll	0,10	Tonnen	=	1 m ³
Gewerbemüll (unverdichtet)	0,25	Tonnen	=	1 m ³
Gewerbemüll (verpresst)	0,50	Tonnen	=	1 m ³
Baustellenabfälle	0,60	Tonnen	=	1 m ³
Bauschutt	1,30	Tonnen	=	1 m ³
Ziegelbruch	1,30	Tonnen	=	1 m ³
Grünabfälle	0,40	Tonnen	=	1 m ³
Kunststoffe (Verpackungen)	0,11	Tonnen	=	1 m ³
Papier/Kartonagen	0,15	Tonnen	=	1 m ³
Altholz	0,48	Tonnen	=	1 m ³
Asbest	1,50	Tonnen	=	1 m ³
Mineralfaser	0,04	Tonnen	=	1 m ³

4.3 Tonnentauschgebühr

¹Die Gebühr nach § 4 Abs. 7 ist pro ausgetauschtem Müllgefäß (= ein Tauschvorgang) zu erheben. ²Sie wird nicht erhoben bei Begründung, Beendigung oder Umwandlung des Nutzungsverhältnisses (nur Ausgabe oder nur Rückgabe). ³Ein Tausch ist auch dann gegeben, wenn Gefäße zur Umgehung der Tauschgebühr zeitlich versetzt zurück- u. ausgegeben werden.

³Die mit Beendigung des Austauschs entstandene Gebühr wird mittels Gebührenbescheid des Landratsamtes festgesetzt. ⁴Sie kann auch direkt durch die den Austausch ausführende Stadt-, Markt-, Gemeindeverwaltung, Verwaltungsgemeinschaft bzw. die EVA GmbH eingehoben werden.

Zu § 6: Beginn und Ende der Gebührenschuld

6.1

¹Beauftragte Stelle im Sinne des § 6 Abs. 5 Satz 1 sind die Städte, Märkte, Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Weilheim-Schongau, für den Bereich der Stadt Weilheim i. OB der Wertstoffhof Weilheim i. OB und für den Markt Peißenberg der Wertstoffhof Peißenberg.

²Formblätter zur Anzeige von An- und Abmeldungen sowie Veränderungen liegen dort und beim Landratsamt Weilheim-Schongau auf. ³Soweit sich maßgebliche Umstände für die Gebührenbemessung während eines Kalendervierteljahres ändern und diese bei der Veranlagung nicht mehr berücksichtigt werden können, erfolgt eine Verrechnung des Guthabens/Rückstandes in der Regel erst im folgenden Quartal.

6.2

¹Voraussetzung für die Beendigung der Gebührenschuld ist die Beendigung der Benutzung. ²Zur Beendigung der Benutzung ist neben der Meldung nach § 15 Abs. 1 AWS und § 6 Abs. 5 AbfGebS die Rückgabe der überlassenen Gefäße in gereinigtem Zustand erforderlich.

Zu § 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

7.1

¹Abfallentsorgungsgebühren werden in der Regel durch Gebührenbescheid gem. Art. 12 KAG festgesetzt und sind gem. Art. 8 Abs. 7 KAG als Vorauszahlungen zu entrichten. ²Gesonderte Gebührenbescheide für jede Quartalsfälligkeit sind nicht erforderlich.

³Für zurückliegende Zeitabschnitte können die Gebühren nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG für 4 Jahre rückwirkend festgesetzt werden.

Zu § 8: Pflichten der Gebührenschuldner

8.1

¹Die Verpflichtungen nach § 8 i.V.m. § 6 Abs. 5 gelten auch bei Veränderungen in der Person des Gebührenschuldners z. B. bei Veräußerung des anschlusspflichtigen Grundstückes oder z. B. bei der Veränderung der Anzahl der Haushalte oder der Größe der zur Ermittlung der Grundgebühren im gewerblichen/sonstigen Bereich maßgeblichen Nutzflächen. ²Der Landkreis legt dazu Formblätter auf, die über die Städte, Märkte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder direkt beim Landratsamt erhältlich sind.

8.2

¹Die Gebührenschuldner sind über § 13 Abs. 1 KAG in Verbindung mit §§ 149 ff. AO und § 6 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet, dem Landkreis die zur Erfassung der Gebühregrundlagen erforderlichen Angaben zu übermitteln. ²Werden die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, erfolgt die Veranlagung entsprechend den beim Landkreis bekannten Abgabegrundlagen, die gem. § 162 Abgabeordnung - AO auch geschätzt werden können. ³Im Übrigen können Verstöße gegen die Meldeverpflichtungen nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 AWS als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

8.3

Die erhobenen Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Umfang gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Vollzugsbekanntmachung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Weilheim, den 08.11.2024

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses und des Finanzausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreisausschusses und des Finanzausschusses des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Montag, 02.12.2024, um 14:00 Uhr
im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes,
Dienststelle Weilheim, Stainhartstr. 7, III. Stock

statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kreishaushalt 2025
- 2.1. Erhebung der Kreisumlage nach dem BayFAG; Individuelle Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Landkreises und der Landkreisgemeinden
- 2.2. Haushaltssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2025 mit Haushaltsplan 2025
- 2.3. Finanzplanung, einschließlich Investitionsplanung, des Landkreises Weilheim-Schongau für die Jahre 2026 bis 2028
- 2.4. Beschlussfassung über die Auszahlung der freiwilligen Leistungen im Haushaltsjahr 2025
3. Allgemeine Informationen

Zuvor findet eine **nichtöffentliche** Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kreisumlage 2025
3. Personalangelegenheit
4. Allgemeine Informationen

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

**Wasserrecht; Abwasserbeseitigung Gemeinde Ingenried;
Einleiten von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage der Gemeinde Ingenried in das Gewässer III. Ordnung Reigerbach (Dotterbach) und von behandeltem Mischwasser bei Regenereignissen in den Reigerbach;**

B e k a n n t m a c h u n g

Von der Gemeinde Ingenried wurde der Erlass einer erneuten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Abwassers aus der kommunalen Kläranlage in den Reigerbach (Gew. III. Ordnung) und des Mischwassers in den Reigerbach entsprechend § 15 WHG beantragt.

Die gehobene Erlaubnis mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau AZ: 632-3-Sg. 42 Me/Hö vom 18.07.2003 in der Fassung des 2. Änderungsbescheids vom 20.11.2017 AZ: 632-41.1.2.-143 war befristet bis zum 31.12.2023 und wird bis zum Ablauf des 31.12.2024 als vorübergehende beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis AZ 6323.02 SB 41.4.-143 Mü weitergeführt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 11.11.2024 AZ: 632-41.4.-143 wird die Einleitung des Abwassers aus der kommunalen Kläranlage und des Mischwassers in den Reigersbach (Gew. III. Ordnung) ab 01.01.2025 bis zum Ablauf des 31.12.2044 erlaubt.

Je eine Ausfertigung der gehobenen Erlaubnis vom 11.11.2024, AZ: 632-41.4.-143 nebst Rechtsbehelfsbelehrung und je ein Plansatz liegt in der Zeit vom 06.12.2024 bis zum Ablauf des 19.12.2024 während der üblichen Dienststunden

- in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Bauamt, Zi.-Nr. 10, Marienplatz 2 in 86972 Altenstadt

- im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind.

-> **(bitte untenstehende Hinweise beachten)**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der vorbezeichnete Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 11.11.2024 AZ: 632-41.4.-143 als zugestellt (Artikel 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung).

Hinweis:

Der vorgenannte Bescheid kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Landratsamt Weilheim-Schongau

Schongau, den 18.11.2024

gez.

Daniela Gröndahl

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2024-0727 vom 20.11.2024 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 20.11.2024 (BV-Nr. 2024-0727) wurde der Antrag auf Nutzungsänderung des Lagerraums der Turnhalle Wörth auf dem Grundstück Fl.Nr. 1057 der Gemarkung Peißenberg (Sonnenstraße ; 82380, Peißenberg) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheides an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Marktgemeinde Peißenberg als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Herrn Walser, Telefon: 0881/681-1204) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 21.11.2024

-Bauamt-

Walser